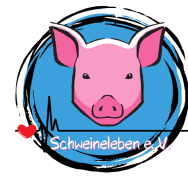


## Vereinssatzung Schweineleben e.V.



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Schweineleben. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 52525 Heinsberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Tierschutz, insbesondere der Schutz von Schweinen und anderen sog. Nutztierarten sowie das Eintreten für deren Recht auf Leben sowie körperliche und geistige Unversehrtheit.
2. Der Zweck wird unter anderem verwirklicht durch:
  - a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Schweine, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen
  - b) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Probleme im Tier- und Schweineschutz, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit
  - c) Sensibilisierung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz und den Schutz der Schweine
  - d) Eintreten für eine vegetarisch bzw. vegane Lebensweise der Menschen als Beitrag für den Tier-, Natur- und Klimaschutz
  - e) Eingaben und Vorschläge bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften.
  - f) Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher und verwandter Zielsetzung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Schweineleben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ lt. Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, noch im Falle seiner Auflösung sonstige Vermögensvorteile.  
Vom Verein beauftragte Mitglieder und andere Beauftragte Dritte können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG erhalten (Ehrenamtszuschale).

## **§ 4 Mitglieder**

Der Verein hat

- a) Fördermitglieder (vgl. § 5 Abs. 1)
- b) Aktive Mitglieder (vgl. § 5 Abs. 2)
- c) Ehrenmitglieder (vgl. § 5 Abs. 8)

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliederpflichten**

1. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag leistet.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Lebensrecht der Schweine und anderer Nutztierarten bekennt, und die sich aktiv für die Ziele von Schweineleben e.V. und ihre Verwirklichung einsetzt. Aktives Mitglied kann ferner jede juristische Person werden, insbesondere solche, zu deren Aufgabe die Unterstützung des Tierschutzes gehört. Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen. Insbesondere verpflichten sich die aktiven Mitglieder, den Satzungszweck gemäß § 2 dieser Satzung nach besten Kräften zu fördern und sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten und ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - durch den Tod bei natürlichen Personen,
  - durch Liquidation bei juristischen Personen,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist möglich wegen Verletzung der Mitgliedspflichten sowie groben Zuwiderhandelns gegen das Interesse und das Ansehen des Vereins. Er ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung Gelegenheit, sich zu äußern.
8. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, bei Neueintritt nach dem 1. April innerhalb eines Monats nach der Aufnahme zu entrichten.  
Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn besondere Gründe (z.B. soziale Härtefälle) vorliegen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand teilt seine Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern selbständig auf und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch ein Einladungsschreiben per Post, Fax oder E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Online-Versammlungen sind alternativ zu einem Treffen möglich oder im Rahmen einer telefonischen Konferenzschaltung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Vertretung ist auf Antrag beim Vorstand hin zulässig. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich abgeben. Beschlüsse können auch online gefasst werden, per E-Mail, Chat sowie Video- oder Telefonkonferenz.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Albert-Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt, Littenstraße 108 e, D-10179 Berlin* (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 11 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht notwendigen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

52525 Heinsberg, den 30.05.2021

Durch ihre Unterschriften stimmen die Vorstandsmitglieder der Ergänzung der Satzung zu:

**Jörg Kipka, geb. 02.09.1970,  
Kirchae 4, 52525 Heinsberg  
Beruf: Ruhestand**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (1. Vorsitzender)

**Sabine Duda, geb. 25.01.1960,  
Königstr. 15, 26556 Eversmeer  
Beruf: Krankenschwester - Intensivstation**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (2. Vorsitzende)

**Sabine Kipka, geb. 06.11.1967,  
Kirchae 4, 52525 Heinsberg  
Beruf: Ruhestand**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Kassenwartin)